



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Untere Immissionsschutzbehörden der
Kreise und kreisfreien Städte
über die Bezirksregierungen des Landes NRW

ausschließlich auf elektronischem Weg

Fakultative Auslegung von Antragsunterlagen über das Internet nach Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

I. Einleitung

Bedingt durch die Corona-Pandemie ist am 29. Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Kraft getreten, welches unter anderem für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt. Gemäß § 3 PlanSiG kann in Verfahren, in denen nach den in § 1 genannten Gesetzen die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet wird, diese durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Damit schafft das PlanSiG den rechtlichen Rahmen für eine fakultative digitale Auslegung von Antragsunterlagen, befristet bis Ende 2022.

Diese noch relativ neue rechtliche Option führt aufgrund der weltweiten Zugänglichkeit von Informationen über das Internet zu vermehrten Diskussionen zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und sicherheitsrelevanten Informationen, die Genehmigungsverfahren verzögern können.

Zwar mussten diese sensiblen Daten auch in der Vergangenheit bereits im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Behörde im vollen Umfang geschützt werden. In Bezug auf die weltweite Verfügbarkeit der An-

17.05.2022
Seite 1 von 9

Aktenzeichen
V-2-61.11.03.01-000008-
V-7-61.01.03.02-000005-
0001490
bei Antwort bitte angeben

Frau Marienberg/Herr Friege
Telefon: 0211 4566-425/-443
Telefax: 0211 4566-949
anne.marien-
berg@mulnv.nrw.de
nils.friege@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



tragsunterlagen über das Internet kann dieser Prüfung jedoch bei entsprechenden Bedenken seitens der Antragsteller nunmehr eine besondere Bedeutung zukommen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit Vertreterinnen und Vertretern von Genehmigungsbehörden und Antragstellern zur Vereinfachung dieser Prüfung die beigefügte tabellarische Handlungshilfe erarbeitet, um fachliche und rechtliche Zweifelsfragen im Vorfeld zu klären und auf diese Weise die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

II. Rechtlicher Rahmen

Maßstab für den Inhalt der Veröffentlichung im Internet ist grundsätzlich der Maßstab für die auszulegenden Unterlagen nach dem BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Nach der Gesetzesbegründung zum PlanSiG ist bei der Prüfung der zu schützenden Unterlagen darüber hinaus auch die größere Verbreitungswirkung des Internets zu berücksichtigen (BT-Drs. 19/18965, S. 13).

Die Prüfung, ob Unterlagen ausgelegt werden müssen oder durch ersetzende Dokumente ausgetauscht werden können, erfolgt in drei nacheinander zu durchlaufenden Schritten. Bei einer positiven Entscheidung im ersten Schritt sind alle Prüfschritte des zweiten und dritten Schritts zu absolvieren:

1. Schritt: Beschränkung auf Unterlagen, aus denen die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgehen (§ 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV) und die nicht nachgereicht werden können (gem. § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV).

2. Schritt: Beschränkung in Bezug auf zu schützende Informationen

- Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse (§ 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)
- Sicherheitsrelevante Informationen (§ 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)
- Personenbezogene Informationen (DSG NRW, DSGVO)



3. Schritt: Anstelle der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sicherheitsrelevanten Informationen sind Ersatzdokumente vorzulegen (Inhaltsdarstellungen).

1. Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit

Im ersten Schritt ist zu prüfen, welche Unterlagen nach Maßgabe des BImSchG und der 9. BImSchV ausgelegt werden müssen. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 der 9. BImSchV sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Dies entspricht der Zweckbestimmung der Auslegung, nämlich Dritten die umfassende Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Maße Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Auf der Grundlage dieser Informationen ist es ihnen möglich, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September 2021, BImSchG § 10 Rn. 87, 92).

Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten.

Insoweit besteht grundsätzlich Spielraum zur Eingrenzung der auszulegenden Unterlagen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten die Antragsteller die Unterlagen kennzeichnen, aus denen nach ihrer Einschätzung keine Angaben zu Auswirkungen auf die Umwelt hervorgehen. Die Genehmigungsbehörde muss die gekennzeichneten Unterlagen entsprechend überprüfen.

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten nicht für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage von unmittelbarer Bedeutung sind, erst nach Genehmigungserteilung, vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen sind. Die noch offenen Fragen dürfen nicht von der Art sein, dass die Genehmigungsfähigkeit nachträglich in Frage gestellt werden kann (NomosBR/Feldhaus 9. BImSchV/Gerhard Feldhaus, 1. Aufl. 2007, 9. BImSchV



§ 7 Rn. 4). Beispielsweise kann der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG nachgereicht werden. Aber auch der Stand-sicherheitsnachweis für Gebäude kann nachgereicht werden (OVG NRW, Beschluss vom 30. Dezember 1991 – 21 B 2540/90 –, juris Rn. 9).

2. Beschränkung in Bezug auf zu schützende Informationen

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die auf diese Weise bereits eingegrenzten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG), sicherheitsrelevante Informationen (§ 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV) oder personenbezogene Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) enthalten. Unterlagen, die derartige Informationen enthalten, müssen vom Antragsteller als solche gekennzeichnet und getrennt vorgelegt werden. Diese Kennzeichnung hat nur Indizwirkung für die informationspflichtige Stelle dahingehend, dass von einer Betroffenheit des Dritten auszugehen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses unterliegt der vollen behördlichen und gerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31.15 – NVwZ 2017, 1775, juris Rn. 65). Die Darlegungslast liegt hierbei bei den Antragstellern. Dabei ist aber zu beachten, dass nachteilige Auswirkungen nicht sicher nachgewiesen werden müssen; es genügt die - nicht nur theoretische - Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines wirtschaftlichen Schadens durch die Bekanntgabe eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (BVerwG a.a.O Rn. 96).

a. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 –, Rn. 12, juris).



Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 20 F 23/07 –, Rn. 11, juris).

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse können u.a. Informationen über Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- oder Forschungsprojekte sein (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 96. EL September 2021, UIG § 9 Rn. 21).

Die Kapazität einer genehmigungsbedürftigen Anlage stellt in der Regel kein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis dar (BVerwG, Urt. v. 24. September 2009 – 7 C 2.09, BVerwGE 135, 34 Rn. 52; anders in einer speziellen Fallkonstellation: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. September 2012 - 8 A10096/12 -, juris Rn. 45). Gleiches gilt in der Regel für Verfahrens- und Leistungsbeschreibungen von Anlagen(teilen), Aufstellungsplänen, Grundstücksplänen, Brandschutzkonzepten etc., die ebenfalls zu den üblichen Antragsunterlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gehören. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um schematische, bildliche oder textliche Darstellungen handelt (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. Mai 2011 – 8 B 1729/10 –, Rn. 36, juris).

In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Interesses an der Geheimhaltung fließt auch eine Abwägung mit den Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft ein. Die für geheimhaltungsbedürftig erklärten Tatsachen können im Hinblick auf § 6 BImSchG wichtige Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Anlage zulassen. Bei Unterlagen über die voraussichtlichen Emissionen der geplanten Anlage wird die Abwägung regelmäßig zu Gunsten einer Veröffentlichung ausgehen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September 2021, BImSchG § 10 Rn. 62; Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 10 Rn. 38; siehe hierzu auch Kapitel 7.1.8.2 des [Leitfadens für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW](#)). Legt der Betreiber allerdings dar, dass



Rückschlüsse auf eine besondere, von ihm entwickelte, geheim zu haltende Innovation möglich sind, von der er sich eine günstige Marktposition verspricht, wird die Abwägung in der Regel zu Gunsten des Geheimhaltungsinteresses ausfallen.

Reicht der Antragsteller Unterlagen ein, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, muss die Genehmigungsbehörde eine eigenständige Prüfung vornehmen, ob es sich tatsächlich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein solches Geheimnis nicht vorliegt und die Unterlagen deshalb veröffentlicht werden können, muss der Antragsteller vor Veröffentlichung angehört werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 9. BImSchV; siehe zur Darlegungslast die Erläuterungen auf Seite 4 unter Ziff. 2).

Sollte es dem Antragsteller nur um die besondere Verbreitungswirkung im Internet gehen, gilt Folgendes: wenn der Antragsteller die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 6 PlanSiG befürchtet und aufgrund dessen der Veröffentlichung im Internet widerspricht, darf die Behörde gem. § 3 Abs. 1 S. 7 PlanSiG die jeweiligen Antragsunterlagen nicht im Internet veröffentlichen. Es wird dann auf die physische Auslegung nach § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der 9. BImSchV zurückgegriffen. In Bezug auf die Möglichkeit einer physischen Auslegung mit Terminvereinbarung und Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnung wird auf den [Erlass des MULNV NRW vom 05. Juni 2020 zum PlanSiG](#) verwiesen.

b. Sicherheitsrelevante Unterlagen

Sicherheitsrelevante Unterlagen sind Informationen, deren Bekanntgabe zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellenden Störung der Errichtung oder des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage führen kann, und wenn dadurch Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht möglich, ausreichend oder zulässig sind (§ 4b Abs. 3 der 9. BImSchV). Der Zweck dieser Regelung besteht darin, eine öffentliche Bekanntgabe der enthaltenen Angaben nach § 4b Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV zu verhindern. Namentlich in den Fällen, in denen Maßnahmen zur Vorsorge gegen Störfälle durch Eingriffe Unbefugter oder der anlagenbezogene Sicherheitsbericht öffentlich gemacht werden, sind Gefahren zu besorgen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September



2021, 9. BImSchV § 4b Rn. 15). Angaben zur IT-Sicherheit stellen sicherheitsrelevante Informationen dar, die nicht offenzulegen sind.

Seite 7 von 9

c. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Einzelangaben über juristische Personen, wie Kapitalgesellschaften oder eingetragene Vereine, sind keine personenbezogenen Daten. Etwas Anderes gilt nur, wenn sich die Angaben auch auf die hinter der juristischen Person stehenden Personen beziehen, das heißt auf sie „durchschlagen“. Dies kann beispielsweise bei der GmbH einer Einzelperson oder bei einer Einzelfirma der Fall sein, wenn enge finanzielle, persönliche oder wirtschaftliche Verflechtungen zwischen der natürlichen und der juristischen Person bestehen.

Das Datenschutzrecht sieht grundlegend vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, es sei denn eine Rechtsgrundlage erlaubt die Datenverarbeitung. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Daher sind personenbezogene Daten in der Regel zu schwärzen, soweit keine Einwilligung vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die zur Auslegung vorgelegten Unterlagen diese Einwilligung in der Regel vorliegt, es sei denn, dass ausnahmsweise seitens des Antragstellers einzelne personenbezogene Daten als schutzwürdig gekennzeichnet wurden.

3. Ersatzdokumente

Im dritten Schritt ist sicherzustellen, dass anstelle der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und sicherheitsrelevanten Informationen Ersatzdokumente (Inhaltsdarstellungen) vorgelegt werden. Der Inhalt der genehmigungsbedürftigen Unterlagen ist – soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist – so ausführlich darzustellen, dass es Dritten mög-



lich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September 2021, BImSchG § 10 Rn. 67).

Seite 8 von 9

4. Dauer der Veröffentlichung

Was die Dauer der Veröffentlichung im Internet betrifft, so stellt § 3 Plan-SiG nur für die Dauer der Auslegungsfrist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung dar. Danach müssen die Unterlagen wieder aus dem Internet gelöscht werden (BT-Drs. 19/18965, S. 13).

5. Klagerisiko

Bei der Frage, welche Unterlagen auszulegen sind, ist im Blick zu behalten, dass eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung notwendig ist, damit einerseits die Öffentlichkeit Meinungen und Bedenken äußern kann, die für die Entscheidung von Belang sein können, und andererseits die Entscheidungsträger diese Meinungen und Bedenken berücksichtigen können, so dass in der Öffentlichkeit die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen wächst. Dies dient letztlich auch der Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen.

III. Zur tabellarischen Handlungshilfe

Basis der tabellarischen Handlungshilfe ist das in der Vorschriftensammlung Technischer Umweltschutz (VTU) veröffentlichte Inhaltsverzeichnis zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 BImSchG (siehe hierzu auch Kapitel 7.1.7. des [Leitfadens für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW](#)). Hierbei ist anzumerken, dass im Genehmigungsverfahren geprüft werden muss, welche der dort aufgeführten Unterlagen jeweils vorzulegen sind.



Die Tabelle knüpft an die unter II. dargestellte Prüfungsreihenfolge mit den drei Prüfschritten Beschränkung auf Unterlagen, aus denen Umweltauswirkungen hervorgehen, Beschränkung in Bezug auf zu schützende Informationen und Vorlage von Ersatzdokumenten an.

Wird in den mittleren Spalten eine Kategorie mit einem „+“ oder „-“ gekennzeichnet, bedeutet dies, dass das Kriterium üblicherweise erfüllt bzw. nicht erfüllt wird. Eine Kennzeichnung mit einem „E“ bedeutet, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Unterlagen entsprechende Informationen enthalten oder nicht. Dies stellt jedoch keine absolute Einteilung dar, das heißt eine andere Beurteilung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen. In der letzten Spalte „Anmerkungen“ werden derartige einzelne Abweichungen vom „üblicherweise“ benannt und allgemeine Hilfestellungen für die Beurteilung gegeben. Die letzte Spalte sollte immer mit beachtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle so zu lesen ist, dass für die aufgelisteten Antragsunterlagen nicht abschließend festgelegt werden kann, ob diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Denn deren Schutz erfordert eine einzelfallbezogene Prüfung, ob eine Unterlage Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Informationen beinhaltet, die Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen. Die Tabelle stellt nur eine Richtschnur dar mit wichtigen Hilfestellungen in den Anmerkungen.

Im Auftrag

Gez. Isabel Heesen

Gez. Holger Stürmer

Anlage

Anlage

Hinweis: Basis der tabellarischen Handlungshilfe ist das in der Vorschriftensammlung Technischer Umweltschutz (VTU) veröffentlichte Inhaltsverzeichnis zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 BImSchG. Die Reihenfolge der einzelnen Kapitel variiert sicherlich in Abhängigkeit vom Antragsteller bzw. Serviceunternehmen und müssen nicht in der dargestellten Reihung/Bezeichnung in den Antragsunterlagen aufgeführt werden. Auch die Inhalte der Kapitel werden variieren; sie werden jedoch im Regelfall inhaltlich im Antrag zu finden sein.

Die Prüfung, ob Unterlagen durch ersetzende Dokumente ausgetauscht werden können, erfolgt in nacheinander zu durchlaufenden Schritten. Bei einer positiven Entscheidung im ersten Schritt, sind alle Prüfungsschritte des zweiten Schritts zu absolvieren:

- **1. Schritt:** Beschränkung auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Unterlagen, aus denen die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgehen (§ 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)
- **2. Schritt:** Beschränkung in Bezug auf zu schützende Informationen
 - Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse (§ 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)
 - Sicherheitsrelevante Informationen (§ 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)
 - Personenbezogene Informationen (DSG NRW, DSGVO)
- **3. Schritt:** Anstelle der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sicherheitsrelevanten Informationen sind Ersatzdokumente vorzulegen (Inhaltsdarstellungen)

Abkürzungen: BGG = Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse

srl = sicherheitsrrelevante Informationen

+ = Kriterium wird üblicherweise erfüllt, andere Beurteilung im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen

- = Kriterium wird üblicherweise nicht erfüllt, andere Beurteilung im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen

E = Ob die Unterlagen entsprechende Informationen enthalten, ist abhängig vom Einzelfall des jeweiligen Vorhabens.

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
1	Antrag				Handschriftliche Unterschriften sollten bei Veröffentlichung im Internet vermieden werden (Alternative Lösung: digitale Signatur oder „gez. Name“). Kontaktdaten können – abgesehen von der Adresse des antragstellenden Unternehmens – entfallen, es sei denn, der Betroffene / das betroffene Unternehmen möchte die Kontaktdaten angeben.
	Antragsformular	+	-	-	Investitions- und Rohbaukosten sind nicht auszulegen. Die Anlagenkapazität ist üblicherweise anzugeben. Durch sie wird ein erster Eindruck von der Größe der Anlage und damit auch der möglichen Auswirkungen vermittelt, auch wenn beides durchaus nicht immer miteinander zu korrelieren ist.

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
					<p>In begründeten <u>Einzelfällen</u> (z.B. Spezialitätenproduktion mit wenigen Konkurrenten) <u>kann von der Veröffentlichung</u> der Produktions- bzw. Lagerkapazität <u>abgesehen werden</u>.</p> <p>Die Genehmigungshistorie (Blatt 3) dürfte für die Öffentlichkeit keine wissenswerte Information darstellen. Sie hat keinen Einfluss auf mögliche Auswirkungen des beantragten Vorhabens.</p>
	Kurzbeschreibung	+	-	-	<p>Überblick über die (Änderung der) Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (<u>keine eigentliche Verfahrensführung im Detail</u>, sondern deren Auswirkung auf Umwelt und Sicherheit), ggf. auch allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.</p> <p>Die Veröffentlichung ist gemäß § 10 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV verbindlich.</p>
	Umfang (Auflistung der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen)	+	-	-	<p>Antragsgegenstand mit den erforderlichen zu konzentrierenden und auch nicht zu konzentrierenden Anträgen mit ihrem jeweiligen Antragsinhalt – zum Antragsgegenstand gehört auch die Darstellung der Änderungen hinsichtlich Abluft, Lärm, Abwasser, Abfall, verwendeter Stoffe, Apparate etc. im Überblick.</p> <p>Der Antragsgegenstand und die aufgeführten Anträge müssen ggf. von BGG bereinigt werden.</p> <p>In <u>Einzelfällen</u> mag bei den <u>Änderungen hinsichtlich Abluft, Lärm, Abwasser, Abfall, verwendeter Stoffe, Apparate etc. eine Bereinigung in Bezug auf BGG erforderlich sein</u>. <u>Beispielsweise können Informationen zu sortenreinen Abfällen Rückschlüsse auf angewendete Produktionsverfahren ermöglichen</u>.</p> <p>Die Apparategrößen geben einen Hinweis auf die Größe der Anlage – ein durchaus wichtiger Aspekt für die Öffentlichkeit.</p> <p>Der Antragsgegenstand ist (auch) in der Kurzbeschreibung enthalten.</p>
	Umfang (Auflistung) der einzelnen Maßnahmen bzgl. § 8a BImSchG	E	-	-	<p>Abhängig vom beantragten Umfang des § 8 a können bspw. Erschütterungen und Baulärm während der Errichtung im Rahmen des vorzeitigen Beginns eine relevante Rolle spielen. Die <u>grundsätzliche Möglichkeit von Umweltauswirkungen führt aber nicht dazu, dass die Inhalte der Unterlagen nach § 8a grundsätzlich und vollständig auszulegen sind</u>.</p>

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
2	Pläne				
	Amtliche Basiskarte NRW	+	-	-	
	Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung	+	-	-	
	Werkslageplan und Gebäudeplan	E	-	-	<p>Üblicherweise werden in Formular 1 die Koordinaten für das zentrale Gebäude der gesamten Anlage angegeben. Die <u>Koordinaten der einzelnen Gebäude</u> anzugeben ist hingegen <u>nicht erforderlich</u>.</p> <p>Allerdings sind die <u>Gebäude einzuzichnen und auch zu benennen, es sei denn</u>, im konkreten <u>Einzelfall</u> könnte die Angabe der Position in Kombination mit den darin gehandhabten Stoffen bei einer möglichen Freisetzung bei einem <u>Eingriff durch Unbefugte zu erheblichen Auswirkungen</u> außerhalb des Anlagengrundstücks / Industrieparks / Betriebsbereiches führen. Ein Rückschluss auf Herstellungswege durch die Darstellung und Benennung von Gebäuden ist eher nicht möglich</p>
	Lageplan mit Umgebungsbebauung	+	-	-	
	Auszug aus dem Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan	+	-	-	
3	Bauvorlagen, insbesondere				
	Antragsformular für den baulichen Teil				Eine allgemeine Beschreibung der insgesamt geplanten Baumaßnahmen und derjenigen, für die ein Bauantrag gestellt wird, ist unter Beifügung einer allgemeinen Bauzeichnung ausreichend.
	Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck	+	E	E	
	Amtlicher Lageplan				
	Katasterplan				
	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)				
	Statistischer Erhebungsbogen	-			
	Nachweis der Standsicherheit	-			<p>Die Maßnahmen für die Standsicherheit werden durch die Berechnungen des Statikers ermittelt, der Prüfstatiker bestätigt die Richtigkeit der Berechnungen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Üblicherweise sind weder die Berechnungen noch die Bestätigung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde Teil des Genehmigungsantrags und sind somit auch nicht offenzulegen bzw. die Unterlagen sind nachreichungsfähig. Wenn zu dem Zeitpunkt der Offenlegung vorhanden, könnte ggf. die Bestätigung des Prüfstatikers ausgelegt werden.</p> <p>Ansonsten könnte die Antragstellerin in ihrer allgemeinen Beschreibung der Baumaßnahmen bzw. ihren Unterlagen bestätigen, dass die Anlage unter Berücksichtigung der Erdbebenzone und der TRAS 310 und</p>

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
					320 errichtet wird, sofern die betroffene Anlage ein (Teil von einem) Betriebsbereich nach StörfallVO ist.
	Nachweis des Schallschutzes während der Errichtung	+	-	-	Hier ist der Schallschutz an baulichen Anlagen während der Errichtungsphase gemeint. Der Schallschutz während des Normalbetriebs wird unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten für das Gesamtvorhaben betrachtet.
	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	-			
	Brandschutzkonzept (bei großen Sonderbauten verpflichtend, bei anderen auf Anforderung der Bauaufsicht)	+	-	-	Gegebenenfalls kann das Brandschutzkonzept im Einzelfall nachgereicht werden.
4	Anlage und Betrieb				
4.1	Beschreibung der				
	Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	+	E	E	Hierunter ist u.a. die Anlagenbeschreibung (bauliche Maßnahmen) und die betriebliche Beschreibung zu verstehen. Hier sind die relevanten Prozesse (bspw. auch Lagerung) darzustellen, die den Anlagenbetrieb charakterisieren. <u>Dabei müssen die Prozesse nicht in großer Detailtiefe dargestellt werden (vergleiche u.a. auch 4.2).</u>
	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	-			
	Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z. B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)	+	-	+	
	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung)	-			
	Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwassermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß AbwVO, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)	+	-	-	In <u>Einzelfällen</u> mag bei der Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe eine <u>Bereinigung in Bezug auf BGG erforderlich sein, bspw. sofern Angaben zur Abwasserbehandlung Rückschlüsse auf Produktionsverfahren erlauben</u> , bei denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
	Beschreibung von Kühlsystemen	+	E	-	Kühlsysteme sind in diesem Zusammenhang dann relevant, wenn von ihnen relevante Emissionen (bspw. Lärm) ausgehen.
	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	+	-	-	<u>Im Einzelfall können auch Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.</u> Dies ist insbesondere

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
					dann der Fall, wenn durch innovative Recyclingverfahren Markt Vorteile generiert werden können. Als Mindestanforderung sind grundsätzliche Aussagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 vorzunehmen.
	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	+	-	-	
	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	+	-	-	Siehe Anmerkungen zu den Formularen 8 unter der laufenden Nummer 4.5
	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	-			
	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	+	-	-	
	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	+	-	-	
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	+	E	E	Die Darstellung des Verfahrens kann in deutlich vereinfachter Form erfolgen. Ein <u>Grundfließbild</u> mit Zusatzinformationen bzw. ein Verfahrensließbild mit Grundinformationen ist <u>ausreichend</u> . Die Darstellung von Abgas-, Abwasserströmen und deren Reinigung ist erforderlich. <u>Technische Auslegungsdaten lassen sich durch Angaben der entsprechenden Bereiche weit fassen</u> , so dass die Offenlage von BGG verhindert wird. Auf die Veröffentlichung von R+I-Fließbildern kann verzichtet werden.
4.3	Maschinenaufstellungsplan	-			Maschinenaufstellungsplan bzw. auch Apparateaufstellungsplan: Dabei werden über die im Rahmen der Betriebs- und Prozessbeschreibung beschriebenen Informationen keine weitergehenden Informationen zu Auswirkungen generiert.
4.4	<i>Immissionsprognose/Gutachten</i>	+	E	-	Fachgutachten, die die Maßnahmen der Antragstellerin zur Vermeidung / Verminderung von Auswirkungen betreffen, sind, <u>nach Bereinigung von BGG</u> , zu veröffentlichen (siehe § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV)
	Lärm	+	E	-	
	Luftverunreinigungen	+	E	-	
	Gerüche	+	E	-	
	Erschütterungen	+	E	-	
	Schornsteinhöhenberechnung	+	-	-	
	Stickstoffdeposition/Säureeintrag	+	-	-	
	Schattenwurfgutachten (WEA)	+	-	-	

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
4.5	Formulare 2 bis 8.5				
	Betriebseinheiten (Formular 2)	E	-	-	<p>Die Strukturierung der Anlage gehört zur Basisinformation und sollte veröffentlicht werden.</p> <p>Für die Veröffentlichung ist die Ergänzung eines Blockschemas der gesamten Anlage mit allen Betriebseinheiten und den wesentlichen Grundzügen des Verfahrens mit Kennzeichnung neuer/geänderter Einheiten mit einem klaren Bezug zu textlichen Beschreibungen eine Option, um möglichen Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen.</p>
	Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite (Formular 3)	-			Die Angabe der Eingangs- und Ausgangsströme von Stoffen bezogen auf Betriebseinheiten ist für eine Beurteilung der Auswirkungen für die Öffentlichkeit nicht relevant.
	Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1)				<p>Die Darstellung von Abgas-, Abwasserströmen und deren Reinigung ist erforderlich. <u>Technische Auslegungsdaten lassen sich durch Angaben der entsprechenden Bereiche weit fassen</u>, so dass die Offenlage von BGG verhindert wird.</p> <p>Angaben zu Auswirkungen auf die Abluft, die Lärmsituation, das Abwasser, das Oberflächengewässer, den Boden, das Grundwasser, den Brandschutz, die Anlagensicherheit etc. sowie zur Abfallentsorgung müssen enthalten sein. Im Einzelfall kann eine Bereinigung in Bezug auf BGG erforderlich sein.</p>
	Emissionen Abwasser (Formular 4, Blatt 2)				
	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)				
	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)				
	Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)				
	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6, Blatt 2)				
	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)				
	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)				<p>Die zu genehmigende Anlage setzt sich oft zum größeren Teil aus den AwSV-Anlagen zusammen, d.h. mit den detaillierten Angaben zur AwSV sind auch insgesamt detaillierte Angaben zur Anlage / zum Verfahren verbunden.</p> <p>Ersatz für HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln, Verwenden): Ausführungen der Primärbarrieren unter Zuordnung zu den Stoffen / Stoffklassen; Ausführungen der Sekundärbarrieren unter Zuordnung zu den Gebäuden bzw. Freianlagen sowie Aussagen zur Rückhaltung hinsichtlich Stoffverträglichkeit und Auslegungsgröße; für Sekundärbarrieren, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) haben, sollte dies erwähnt werden – ohne konkrete Angabe der Nummer der abZ.</p> <p>Bei LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen), für die eine Eignungsfeststellung (EF) beantragt wird: AwSV-Gutachten/Übliche Anlagenbeschreibung mit Bereinigung um Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse.</p>
	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)				
	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)				
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen, Formular 8.4)				
	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)				
		+	E	-	

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
					In der Zuordnung der Schnittstellen an die restliche Anlage ist auf eine sinnvolle Detailtiefe abzustellen (vergleiche u.a. auch 4.1 und 4.2).
4.6	Angaben bei IED-Anlagen				
	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblattes	+	E	-	Mglw. auch in Zusammenhang mit Aussagen zu anlagenbezogenen Emissionen sowie deren Verhinderung/-minderung an anderen Stellen des Antrags enthalten.
	Ausgangszustandsbericht oder AZB-Konzept	-			Der AZB (Ausgangszustandsbericht) und das vorlaufende AZB-Konzept beschreiben keine Auswirkungen des Vorhabens, sondern stellen eine Ist-Situation fest, um bei der Stilllegung der Anlage auf den festgestellten Zustand zurückführen zu können und müssen entsprechend nicht ausgelegt werden.
	Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept)	-	-	-	Die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser bzw. das Überwachungskonzept können, sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits vorliegend ausgelegt, werden.
5	Unterlagen zur UVP und zum Naturschutz				
	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG	+	-	-	Aufgrund des erforderlichen Umfangs und der Tiefe des UVP-Berichts, der dem der Fachgutachten gleichkommt, sowie zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und umfassenden Wiederholungen empfiehlt der Gesetzgeber, nur die wesentlichen Aussagen der Fachgutachten und sonstigen Antragsunterlagen in den UVP-Bericht zu übernehmen und ansonsten auf die entsprechenden Fachgutachten und Unterlagen zu verweisen.
	UVP-Bericht	+	-	-	In Einzelfällen kann eine Kennzeichnung von BGG im UVP-Bericht erforderlich sein. In diesem Fall ist für den geheimhaltungsbedürftigen Teil zusätzlich zum UVP-Bericht ein inhaltsgleiches Ersatzdokument beizufügen. Die im UVP-Portal veröffentlichten Berichte, Gutachten etc. sollten mit denen des Offenlegungsexemplars identisch sein.
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	+	-	-	
	Artenschutzvorprüfung/Artenschutzprüfung	+	-	-	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	+	-	-	

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
6	Angaben zum Störfallrecht				Sensible Angaben sind wegen Manipulationsgefahr zu entfernen. Allgemeine, aber hinreichend konkrete Informationen, wie sie im Sicherheitsbericht enthalten sind, sind an dieser Stelle ausreichend. <u>Detailliertere Angaben können entfallen.</u> Dies betrifft vor allem Angaben zu sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, tabellarische Gefahrenquellenanalysen mit Gegenmaßnahmen und Informationen zu cyberphysischen Angriffen/Eingriffen.
	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung	+	E	E	Eine Bereinigung in Bezug auf BGG oder srl mag in Einzelfällen erforderlich sein. Die kombinierte Veröffentlichung von Stoffmenge und Lagerort von sicherheitsrelevanten Stoffen soll nicht erfolgen.
	Lageplan mit Darstellung benachbarter Schutzobjekte und sonstiger Nutzungen	+	-	-	
	Ermittlung der Störfallrelevanz (u. a. Berechnung nach Störfallverordnung)	+	-	E	
	Angaben zu störfallrelevanten Änderungen	+	-	E	
	Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand	+	-	E	Sensible Angaben sind wegen Manipulationsgefahr zu entfernen.
	Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen	+	-	E	Sensible Angaben sind wegen Manipulationsgefahr zu entfernen. Die Veröffentlichung konkreter Schutzmaßnahmen, deren Kenntnis eine Umgehung selbiger erleichtert und zu Schäden am/Kompromittierung des Systems führen kann, ist zu verhindern.
	Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht	+	E	+	Nicht zugehörig und somit auch nicht veröffentlicht wird der interne betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Die Regelungen der § 4b Abs. 2 und 3 9. BImSchV zum Inhalt des Sicherheitsberichts sind zu berücksichtigen.
	Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen	+	-	E	Sensible Angaben sind wegen Manipulationsgefahr zu entfernen.
7	Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und/oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung				
	Unterlagen für die Indirekteinleitung				
	Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.	+	-	-	Alternativ formulierte Unterlagen sollten das Vorhaben der Antragsteller erkennen lassen, ohne zu sehr in die Details der Ausführung zu gehen. <u>Informationen zu Anlagen, die § 3 BSI-KritisV zuzuordnen sind, können wegen ihres Schutzbedarf sicherheitsrelevante Informationen sein.</u>

Anlage

Nr. nach Inhaltsverzeichnis	Stichwort aus Inhaltsverzeichnis	Enthält Informationen über Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV)	Enthält Informationen zu Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen (nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG)	Enthält sicherheitsrelevante Informationen (nach § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)	Anmerkungen
					Zudem können <u>getroffene vertragliche Regelungen als Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse schutzwürdig sein.</u>
8	Sonstige Unterlagen für das Verfahren				
	Sicherheitsdatenblätter/Liste der Stoffeigenschaften	+	E	-	<p>Eine Liste mit den wesentlichen Stoffdaten und Parametern ist in den meisten Fällen für eine behördliche Prüfung ausreichend, sollte daher auch – bereinigt um BGG – ausreichend für die Öffentlichkeit sein.</p> <p>Stoffe, die als BGG zu werten sind, können mit einem übergreifenden Begriff belegt bzw. in Einzelfällen weggelassen werden.</p> <p>Die Informationen der Stoffliste reichen als Information über die Art der Stoffeigenschaften im Normalfall aus. Die Auslage sämtlicher Sicherheitsdatenblätter ist üblicherweise nicht notwendig.</p>
	Angaben zur Sicherheitsleistung	-			
	Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung	E	E	E	Sofern durch die Unterlagen nur arbeitsschutzrechtliche Belange tangiert werden, so sind diese nicht auszulegen.
	Unterlagen zur Baugrunduntersuchung	-			
	Erklärungen zum Arbeitsschutz von Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz), Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG) und Betriebsarzt (§ 3 ASiG)	-			Betriebsrat und Beauftragte bestätigen ihre Beteiligung und die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen. Die Bestätigungen sind für die Öffentlichkeit weitestgehend irrelevant.
	Auskunft aus dem Altlastenkataster	-			
	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	-			
	Unterlagen zum TEHG	+	E	-	
	Unterlagen zur KNV-V	-			
	Kostenübernahmeerklärung (z. B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV, etc.)	-			
	Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags	-			
	Geographische Daten nach Schutzbereich (z. B. Bauschutzbereich nach LuftVG)	+	E	E	
9	Verzeichnis der Unterlagen mit Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen	-			An der jeweiligen Stelle in den Antragsunterlagen ist der Austausch von Unterlagen zu kennzeichnen.